



Software-Lizenzbedingungen

Die Nutzung unserer Software-Lösungen unterliegen den folgenden Lizenzbedingungen. Dies gilt sowohl für den Kauf, als auch für die Miete oder testweise Überlassung aller Softwarekomponenten.

I. Nutzungsrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, gewährt INSTORE SOLUTIONS dem KUNDEN ein entgeltliches, zeitlich nicht befristetes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung (Lizenz) seiner Software-Programme (nachstehend "SOFTWARE" genannt). Der KUNDE hat keinen Anspruch auf die Aushändigung des Quellcodes dieser SOFTWARE.
2. Die Lizenz berechtigt den KUNDEN zur Nutzung der SOFTWARE im Rahmen des vereinbarten und normalen Gebrauchs. Dieser umfaßt die SOFTWARE-Installation auf die vereinbarte Anzahl Geräte, das Laden der SOFTWARE in deren Arbeitsspeicher und seinen Ablauf. Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich die Lizenz nicht. Der Kunde darf insbesondere keinerlei Änderungen und Übersetzungen oder weitere Vervielfältigungen der SOFTWARE vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar. Änderungen, zu denen INSTORE SOLUTIONS nach Treu und Glauben die Zustimmung nicht verweigert werden kann sind statthaft.
3. Für die Nutzung der überlassenen SOFTWARE auf einem weiteren Arbeitsplatz und/oder Geräten ist eine zusätzliche Lizenzgebühr zu entrichten. Eine Nutzung der SOFTWARE auf einem sog. Mehrplatzsystem bzw. in einem Netzwerk ist nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und nur gegen Zahlung der entsprechenden Enterprise-Lizenz zulässig.
4. INSTORE SOLUTIONS und ist Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an der SOFTWARE sowie der dazugehörenden Benutzerdokumentation, oder hat die entsprechende Generallizenz des Inhabers, diese Rechte weiterzugeben. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der SOFTWARE befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.
5. Der KUNDE darf die SOFTWARE ohne Rücksprache weder vermieten noch verleihen. Eine Übertragung der Lizenz an der SOFTWARE auf einen Dritten ist nur nach vorheriger Information von INSTORE SOLUTIONS und nur dann zulässig, wenn sich der Dritte mit diese Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt und der KUNDE keinerlei Kopien an der SOFTWARE (einschl. etwaiger Vorversionen) zurück behält. Der KUNDE darf die SOFTWARE weder zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren noch disassemblieren.



II. Gewährleistung

1. INSTORE SOLUTIONS gewährleistet - gemäß den national gültigen Rechtsvorschriften, daß die SOFTWARE mit den von INSTORE SOLUTIONS in der zugehörigen Programm-Dokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt, sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach den derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Softwarefehlern nicht möglich.
2. INSTORE SOLUTIONS wird Fehler der SOFTWARE, welche die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen. Die Fehlerberichtigung erfolgt nach Wahl von INSTORE SOLUTIONS, je nach Bedeutung des Fehlers, durch die Lieferung einer verbesserten SOFTWARE-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. Der KUNDE ist verpflichtet, eine ihm von INSTORE SOLUTIONS im Rahmen der Fehlerberichtigung angebotene neue SOFTWARE-Version zu übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.
3. Die SOFTWARE wurde für bestimmte Versionen der Betriebssysteme Android und Windows™ erstellt. INSTORE SOLUTIONS und seine Entwicklungspartner sind natürlich bemüht, dass die SOFTWARE auch auf zukünftigen Versionen dieser Betriebssysteme läuft. Hierfür kann INSTORE SOLUTIONS jedoch keine Garantie abgeben.
4. Der KUNDE hat das Recht, bei Fehlschlagen der Fehlerberichtigung eine Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen oder von dem Vertrag ab dem Zeitpunkt des Fehlereintritts bzw. der Unmöglichkeit der Nutzung der SOFTWARE kostenfrei zurückzutreten. Bei Rücktritt wird der KUNDE den jeweiligen Datenträger mit der SOFTWARE sowie die zugehörige Dokumentation an INSTORE SOLUTIONS zurücksenden und sämtliche etwaige Kopien vernichten.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der SOFTWARE

III. Haftung.

1. INSTORE SOLUTIONS haftet für Schäden, die durch fehlende von ihr zugesicherte Eigenschaften entstanden sind, soweit diese fehlenden Eigenschaften bereits bei Vertragsabschluss fehlten und nicht aufgrund von Änderungen oder Updates von Soft- oder Hardware Dritter wie z.B. von Betriebssystemen nach Vertragsabschluss entstanden. Darüber hinaus haftet INSTORE SOLUTIONS für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. INSTORE SOLUTIONS haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Sie haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des Betrages der vom Kunden bezahlten Lizenzgebühr für einen maximalen Zeitraum von sechs Monaten. INSTORE SOLUTIONS haftet nicht für mittelbare und Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn und Produktionsausfall).



3. INSTORE SOLUTIONS haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, daß INSTORE SOLUTIONS deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, daß diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
4. Dem KUNDEN ist bekannt, daß er im Rahmen seiner Obliegenheit zur Schadensminderung eine regelmäßige Sicherung seiner Daten vorzunehmen und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat.

IV. Softwarepflege

Die Pflege der SOFTWARE unterliegt ausschließlich den Bestimmungen eines gesonderten SOFTWARE-Pflegevertrages („Service-Vertrag“), sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil der monatlichen Lizenzgebühren ist.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Etwaige Nebenabreden zu diesem Lizenz-Vertrag sind nur wirksam, wenn sie von INSTORE SOLUTIONS schriftlich bestätigt worden sind. Das gilt auch für eine Aufhebung dieser Bestimmung.
2. Dieser Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zug.
3. Der KUNDE hat keinen Anspruch zur Aufrechnung dieser Vereinbarung und der daraus entstehenden Forderungen mit anderen Vereinbarungen. Es bestehen auch Zurückbehaltungsrechte seitens des KUNDEN.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

v2.2 Juli 2023

Instore Solutions GmbH
Seemattstrasse 25
CH-6333 Hünenberg See

Register-Nr: CHE-388.692.705
Amtsgericht Zug, Schweiz
Geschäftsführung: Manuela Ernst